

Aus der Niederschrift
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Warmsroth am Dienstag, den 27.11.2018
im Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

2. Verabschiedung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied, Frau Monika Nachtwey ist auf eigenen Wunsch mit sofortiger Wirkung zum 12.10.2018 als Ratsmitglied ausgeschieden.

Der Vorsitzende bedankte sich im Namen der Ortsgemeinde Warmsroth für die jahrelange gute Zusammenarbeit und überreichte Frau Nachtwey zum Abschied ein kleines Präsent.

3. Verpflichtung eines nachgerückten Ratsmitgliedes

Monika Nachtwey hatte mit Schreiben vom 12.10.2018 mitgeteilt, dass sie mit sofortiger Wirkung ihr Mandat im Gemeinderat Warmsroth niederlegt.

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahlen am 25.04.2014 rückt Dr. Hartmut Merk als Ersatzperson nach.

Er hat mit Schreiben vom 12.10.2018 die Annahme des Mandates erklärt.

Der Vorsitzende unterrichtete ihn über die Rechte und Pflichten eines Ratsmitgliedes und gab entsprechende Ausführungen, insbesondere zu den §§ 20, 21, 22 und 30 GemO. Danach verpflichtete er Herrn Dr. Merk gemäß § 30 Abs. 2 GemO namens der Bürgerschaft durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben.

Dieses wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 KWO öffentlich bekannt gemacht.

Eine Abstimmung erfolgte nicht.

4. Bebauungsplan Gemeindewiese-Pfingstbornäcker (Teil II)

a) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 i.V. § 4a Abs., 3 BauGB (erneute, verkürzte Auslegung

b) Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat von Warmsroth hat in seiner Sitzung 11.10.2018 über die während des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beraten und Beschluss gefasst. Hierbei ergab sich Änderungsbedarf bei folgenden Punkten, denen der Rat zugestimmt hat:

1. Entsprechend der Eingabe des Forstamtes Soonwald (Landesforsten Rheinland-Pfalz) ist eine Verschiebung der äußersten westlichen Baugrenze um 5 m parallel in Richtung Osten erforderlich. Daher erfolgte eine Anpassung der Baugrenze im Westen, um 25 m Waldabstand einzuhalten. Dabei musste, um eine Bebaubarkeit zu gewährleisten, die Grünfläche und die Grundstücksaufteilung noch einmal umgeplant werden.
2. Aufgrund der Stellungnahme der Westnetz GmbH ist zur Gewährleistung der Stromversorgung des Gebietes eine Fläche für eine Trafo-Station im Bebauungsplan vorzusehen. Die erforderliche Fläche hierfür beträgt 5 m x 4 m und wurde als Versorgungsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB festgesetzt. Es erfolgte die Anpassung der Grün-

fläche im Norden (Verschmälerung um 1 m). Dadurch kann eine bessere Ausnutzung für Wohnzwecke und die Integration der Trafo-Station erreicht werden.

3. Damit die für das Gebiet notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen entsprechend der topographischen Verhältnisse wirtschaftlich und dem Hochwasserschutz angepasst verlegt werden können, musste der Fußweg „Hasenheide“ um 2 m verbreitert werden.

Dem Rat lagen die bereits überarbeiteten Unterlagen vor, die von ihm gebilligt wurden. Die vorgenannten Änderungen machten eine erneute, wenn auch verkürzte Auslegung im Sinne des § 4 a Abs. 3 BauGB, notwendig. Der Rat hatte beschlossen, die Auslegungsfrist und die Frist für Stellungnahmen auf zwei Wochen zu verkürzen. Gleichzeitig hatte der Rat bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten/ergänzten Teilen zulässig sind.

Die vom Ortsgemeinderat gebilligten Entwürfe der Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht vom 13.09.2018 wurden für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Verbandsgemeinde eingestellt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die erneute Auslegung informiert und hatten nochmals Gelegenheit zur Planung Stellung zu nehmen. Hierbei waren Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen möglich.

I. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem erneuten Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Auslegung der Entwurfsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 29.10.2018 bis einschließlich 13.11.2018 in der Verbandsgemeindeverwaltung, außerdem waren diese im gleichen Zeitraum auf der Homepage der Verbandsgemeinde einsehbar und im Geportal Rheinland-Pfalz eingestellt.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Zu diesem Zweck erhalten Private durch die öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Planung und zur Stellungnahme. Öffentliche Belange werden in der Regel durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und deren Stellungnahmen bekannt. Gleich, ob von Dritten etwas vorgebracht wird, müssen Belange und Umstände bei der Abwägung berücksichtigt werden, wenn sie sich aufdrängen oder bekannt sind.

Die geänderte Planurkunde ist als Anlage beigefügt. Die Begründung, die textlichen Festsetzungen und der Umweltbericht wurden bereits in der Sitzung am 11.10.2018 gebilligt und bleiben gegenüber der damaligen Beratung unverändert, daher wurde auf das erneute Beifügen der Begründung, der textlichen Festsetzungen sowie des Umweltberichtes verzichtet.

In der **Anlage 1** werden die während der vorgegebenen Frist eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Diese enthält den Einwander, die Zusammenfassung der Stellungnahme der Verwaltung und einen Beschlussvorschlag.

Der Ortsgemeinderat berät und beschließt anhand dieser Vorlage. Das Ergebnis einer evtl. erforderlichen Abstimmung wird in dieser handschriftlich eingetragen und Anlage zur Niederschrift.

II. Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan mit Begründung und zeichnerischer Darstellung als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst folgende Grundstücke:

Geltungsbereich A (Baugebiet):

Flur 3: Parzelle 35 (teilweise)

Flur 5: Parzellen 2/9 (teilweise), 178/1, 178/11, 179.

Flur 6: Parzellen 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 16 (Weg), 17 (teilweise).

Geltungsbereich B (Fläche für wasserwirtschaftliche und Naturschutz-Maßnahmen)

Flur 6: Parzellen 20/1 (teilweise), 20/2 (teilweise) und 21 (teilweise).

Geltungsbereich C (Fläche für umwelt- bzw. naturschutzfachliche Maßnahmen):

Flur 6: Parzellen 1 (teilweise), 3 (teilweise) und 4 (teilweise).

§ 2 Sonstiges

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem Bebauungsplantext (mit den Rechtsgrundlagen, den textlichen Festsetzungen in der Fassung nach dem heutigen Satzungsbeschluss).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Neues Forsteinrichtungswerk

Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt stellte sich der neue Forstamtsleiter des Forstamtes Soonwald; Herr Bernard Frauenberger dem Ortsgemeinderat vor, da er seit ca. 1 Jahr als neuer Forstamtsleiter im Forstamt Soonwald tätig ist.

Danach übergab er das Wort an die Forstreferendarin, Frau Lea Lorscheider. Diese stellte das Projekt „Warmstroth blüht auf“ anhand einer Präsentation sehr ausführlich dar. In diesem Zusammenhang hat sie für dieses Projekt eine Kostenkalkulation erstellt. Um eventuell Zuschüsse zu erhalten, hat Frau Lorscheider ihren Projektbericht beim Umweltministerium eingereicht. Bis heute hat sie aber noch keine Rückantwort erhalten. Sie wird aber nochmals nachfragen und sollte das Projekt keine Fördermittel vom Umweltministerium erhalten, will Frau Lorscheider versuchen, evtl. andere Fördermöglichkeiten zu finden, damit die Ortsgemeinde das Projekt „Warmstroth blüht auf“ ohne größere finanzielle Belastungen für die Gemeinde umsetzen kann.

Daher soll zuerst abgewartet werden, ob das Projekt Fördermittel für die Umsetzung erhält.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem nach § 7 Abs. 2 L WaldG aufgestellten Betriebsplan mit Stichtag 01.10.2019 in der vorliegenden / vorgetragenen Form gemäß § 7 Abs. 5 L WaldG zu.

Sobald es eine Zusage von Fördermitteln gibt, möchte die Ortsgemeinde mit dem Projekt „Warmstroth blüht auf“ anfangen.

Der Rat war sich darüber einig, dass aus diesem Grund ein endgültiger Beschluss in der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates erfolgen sollte.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Forstwirtschaftsplan 2019

Herrn Lang gab einen Überblick über das abgelaufene Forsthaushaltsjahr 2018 und stellte die Forstwirtschaftspläne für das Haushaltsjahr 2019 vor.

Im Plan Jahr 2019 werden folgende Erträge und Aufwendungen angesetzt:

Erträge in Höhe von	13.654 €
und	
Aufwendungen in Höhe von	13.461 €
Das Saldo beträgt somit	190 €

Die Fragen aus den Reihen des Rates wurden beantwortet. Nach einer kurzen Diskussion beschloss der Rat, den Forstwirtschaftsplänen des Haushaltsjahres 2019 in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Warmsroth

Nach Klärung der noch offenen Fragen aus der letzten Gemeinderatssitzung am 11.10.2018 beschloss der Ortsgemeinderat nach kurzer Diskussion der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Warmsroth in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern

Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist es notwendig, die Höhe der Hebesätze für die Gemeindesteuern möglichst frühzeitig festzusetzen. Als Grundlage hierzu stehen die Orientierungsdaten des statistischen Landesamtes mit den Nivellierungssätzen zur Verfügung, sowie die Empfehlungen der Kommunalaufsicht. Diese hat zuletzt mit Schreiben vom 12.05.2017 darauf hingewiesen, dass wegen des nicht erreichten Haushaltsausgleichs bei der Planung, eine Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten dringend geboten ist. Hierzu ist eine Erhöhung der Steuerhebesätze geeignet, da sich diese in Warmsroth nur geringfügig über dem Niveau der Nivellierungssätze befinden.

<u>Nivellierungssätze des Ministeriums</u>	<u>Hebesätze der OG Warmsroth</u>
Grundsteuer A: 300,00 v.H.	320,00 v.H.
Grundsteuer B: 365,00 v.H.	380,00 v.H.
Gewerbesteuer: 360,70 v.H. (296,7 v.H. + 64,0 v.H. Gew.St.Umlage)	380,00 v.H.

Bis zum Nivellierungssatz unterliegen die Steuereinnahmen vollständig der Umlagepflicht für die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage. Einnahmen aus einer Überschreitung der Nivellierungssätze verbleiben hingegen zu 100 % bei der Ortsgemeinde Warmsroth und können somit zur Verbesserung der Haushaltslage beitragen.

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung, die Steuerhebesätze unverändert zu belassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Freies Wlan WiFi4EU

Das Ratsmitglied Hilger hatte sich im Vorfeld mit dem Thema näher befasst und gab kurze Erläuterungen zu den Vorteilen des Freifunkes. Ziel ist es an verschiedenen Orten des öffentlichen Lebens kostenfreies WLAN bereitzustellen. Für alle nutzbar und ohne Gebühren. Die Ruder können in den Gemeinden an zentralen Orten z.B. im Dorfgemeinschaftshaus, Feuerwehr usw. aufgestellt werden. Die Einrichtung eines Freien WLAN macht das Wohnen vor allen Dingen für Bürger im ländlichen Raum attraktiver.

Die Kosten für die Anschaffung eines Routers belaufen sich auf ca. 40,00 €/Gerät.

Nach kurzer Diskussion werden sich die Ratsmitglieder Hilger und Hessel der Sache annehmen.

Daher wurde beschlossen, zuerst einmal 4 Router für die Ortsgemeinde anzuschaffen.

Der Rat nahm zustimmend Kenntnis. Eine Abstimmung erfolgte nicht.

10. Antrag auf Gründung eines Kulturvereines

Von Ratsmitglied Straub wurde der Antrag gestellt, evtl. einen „Kulturverein Warmstroth e.V.“ zu gründen, um das Dorfleben in der Ortsgemeinde lebendiger zu gestalten. Es könnten dann mehr Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus stattfinden. Der Kulturverein würde sich dann darum kümmern, dass Künstler nach Warmstroth eingeladen würden.

Daher wurde vorgeschlagen, dass ein Beiblatt im Amtsblatt erscheinen soll, um erst einmal zu prüfen, ob Interesse an einer Beteiligung im Kulturverein besteht. Das Ratsmitglied Hilger teilte mit, dass er bei einer eventuellen Vereinsgründung helfen würde.

Eine Abstimmung erfolgte nicht.

11. a) Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Stromberg - Teilfortschreibung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine Freiland-Photovoltaikanlage in Roth; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Stromberg hat in seiner Sitzung am 31.08.2018 den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine Freiland-Photovoltaikanlage in Roth im Hinblick auf den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan der Ortsgemeinde Roth beschlossen.

Der vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 08.11.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplanes liegt zusammen mit der Begründung und dem dazugehörigen Umweltbericht vom 26.11. bis einschließlich 02.01.2019 öffentlich aus. Damit wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden bis zum 02.01.2019 Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

Der Ortsgemeinderat beschließt keine Stellungnahme bzw. Einwände abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. b) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In der Heide“ (Photovoltaikanlage) der Ortsgemeinde Roth; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat von Roth hat am 26.09.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In der Heide“ (Photovoltaikanlage) beschlossen.

Durch die Aufstellung beabsichtigt die Ortsgemeinde Roth die Ausweisung eines Sondergebiets für eine Photovoltaikanlage (PV)-Freiflächenanlage. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 21.561 qm, wobei auf knapp dreiviertel der Fläche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Das Gebiet liegt unmittelbar an der BAB 61. Die Ortsgemeinde möchte mit dem Solarkraftwerk einen Beitrag für die Förderung erneuerbarer Energien leisten.

Auch hier liegt der vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 20.09.2018 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung in dem bei 11 a) genannten Zeitraum öffentlich aus.

Damit soll auch hier den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden die Möglichkeit gegeben hierzu Stellung zu nehmen.

Der Ortsgemeinderat beschließt keine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Mitteilungen und Anfragen